

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1903

3 (15.2.1903)

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden.

Erscheinen 2 mal monatlich.

Anzeigen:
20 Pfg. die einspaltige Petitzeile,
mit Rabatt bei Wiederholungen.

Beilagen:
Preis je nach Umfang.

Einzelne Nummern:
20 Pfg. inkl. freier Zustellung.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Schriftleitung: Dr. Bongartz in Karlsruhe.
Verlag, Druck und Expedition: Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Jahres-Abonnement:
4 Mk. 75 Pfg.
exkl. Postgebühren.

Für Mitglieder der badischen
ärztlichen Landesvereine,
welche von Vereins wegen
für sämtliche Mitglieder
abonnieren,
— 3 Mk. —
inkl. freier Zustellung.

LVII. Jahrgang.

Karlsruhe

15. Februar 1903.

An die badischen ärztlichen Landesvereine.

Der Geschäftsausschuss des Ärztevereinsbundes hat in seiner Sitzung vom 8. d. M. beschlossen, einen ausserordentlichen Deutschen Ärztetag auf den 7. März nach Berlin zu berufen, dessen einziger Beratungsgegenstand die Krankenversicherungsnovelle sein soll.

Durch eine möglichst starke Beschickung und durch einen energischen Protest soll der Reichsregierung der Beweis erbracht werden, dass sich die gesamte deutsche Ärzteschaft in einmütiger Entrüstung gegen die empörende Behandlung auflehnt, die ihr in dieser Novelle durch die geradezu beleidigende völlige Ignorierung aller, auch der bescheidendsten Wünsche zu teil wird. Klingt es nicht fast wie Hohn, wenn nach allem, was geschehen, in den Motiven zur Novelle gesagt wird, dass die Frage der Regelung der Beziehungen zwischen Ärzten und Krankenkassen noch nicht hinreichend geklärt sei? Was in aller Welt soll denn noch weiter geschehen und geklärt werden? Hat unser Stand in 20 jähriger Leidenszeit der bitteren Erfahrungen noch nicht genug gemacht und soll er bis in alle Ewigkeit der Prügelknabe der sozialen Gesetzgebung sein und jede Änderung und Erweiterung derselben statt des geringsten Beweises des uns so oft versicherten Wohlwollens nur neue Lasten bringen? Ein Stand, der sich derartiges stillschweigend gefallen lässt, gibt sich selbst auf und zeigt, dass er besseres nicht verdient. Wenn darum auch noch so wenig Aussicht vorhanden ist, dass Reichsregierung und Reichstag auch dem lautesten Protest von unserer Seite Gehör schenken, es ist eine Ehrensache unseres Standes, ihn so ausdrucksvoll wie möglich zu erheben. Es sollte daher auch eine Ehrensache der Vereine sein, sich an dieser Kundgebung zu beteiligen, und wir richten daher an alle badischen Landesvereine die dringende Aufforderung, den Ärztetag vollzählig zu beschicken und die Delegierten darauf zu verpflichten, sich ohne Vorbehalt der Protesterklärung gegen die Novelle anzuschließen. Für um so wichtiger halten wir eine möglichst starke Beteiligung an dem Ärztetag,

als derselbe sich unserer Ansicht nach nicht auf den Protest beschränken, sondern sich über Mittel und Wege zu einer energischen Selbsthilfe schlüssig werden sollte. Wenn irgend jemals, so ist jetzt der Zeitpunkt gekommen, an die Opferwilligkeit unseres Standes zu appellieren, und wir sind überzeugt, dass dies nicht vergebens geschehen wird. Zunächst aber gilt es, durch zahlreiche Teilnahme an der Protestversammlung der allgemeinen Standessolidarität einen auch in der Öffentlichkeit möglichst imponierenden Ausdruck zu verleihen, und deshalb fordern wir nochmals alle badischen Landesvereine auf, Delegierte nach Berlin zu schicken.

Die Novelle zum Krankenversicherungs-Gesetz.

Der vom Bundesrate vorliegende Entwurf eines Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungs-Gesetzes, hat folgenden Inhalt:

Artikel I.

Das Krankenversicherungs-Gesetz wird wie folgt abgeändert:

I. Im § 3 werden die Worte: »für dreizehn Wochen« durch die Worte: »für 26 Wochen« ersetzt.

II. Der § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
»Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit Ablauf der 26. Woche nach Beginn des Krankengeldbezugs. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die im Absatz 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen.«

III. Im § 6a Absatz 1 werden unter Ziffer 2 die Worte: »durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen« durch die Worte: »oder durch Trunk-

fälligkeit« ersetzt, ebendasselbst wird die Vorschrift unter Ziffer 3 wie folgt abgeändert:

»3. dass Versicherten, welche von der Gemeinde die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für 26 Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gebobene Krankheitsursache veranlasst worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate Krankenunterstützung nur für die Gesamtdauer von 26 Wochen zu gewähren ist.«

IV. Der erste Satz des § 8 erhält folgende Fassung:
»Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird, nach Anhörung der Gemeindebehörde und nachdem Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und Versicherten Gelegenheit zu einer Ausserung gegeben worden ist, von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt und durch das für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt veröffentlicht.«

V. Im § 10 Absatz 1 werden die Worte: »zwei Prozent« durch die Worte: »24 von Tausend« ersetzt.

VI. Im § 13 Absatz 1 werden die Worte: »zwei Prozent« durch die Worte: »24 von Tausend« ersetzt.

VII. Im § 20 Absatz 1 Ziffer 2 werden die Worte: »Mindestens vier Wochen nach ihrer Niederkunft, und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit« durch die Worte: »Sechs Wochen nach ihrer Niederkunft«, ersetzt.

Der § 20 erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz:
»In den Fällen, in welchen aufgrund der Reichsgesetze über Unfallversicherung gleichfalls ein Anspruch auf Sterbegeld begründet ist, ist der Kasse bis zur Höhe des von ihr gewährten Sterbegeldes durch Überweisung des aufgrund der Unfallversicherungsgesetze zu gewährenden Sterbegeldes Ersatz zu leisten.«

VIII. Im § 21 Absatz 1 wird die Vorschrift unter Ziffer 1 wie folgt abgeändert:

»1. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als 26 Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden.«

Ebendasselbst fällt die Vorschrift unter Ziffer 4 fort.

IX. Im § 26 Absatz 1 werden die Worte »dreizehn Wochen« durch die Worte »sechszwanzig Wochen« ersetzt.

X. Im § 26 a Absatz 2 werden unter Ziffer 2 die Worte: »durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen« durch die Worte: »oder durch Trunkfälligkeit« ersetzt, ebendasselbst wird die Vorschrift unter Ziffer 3 wie folgt abgeändert:

»3. dass Mitgliedern, welche von dieser Krankenkasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für 26 Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche, nicht gebobene Krankheitsursache veranlasst worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate Krankenunterstützung nur im gesetzlichen Mindestbetrage (§ 20) und nur für die Gesamtdauer von 26 Wochen zu gewähren ist.«

XI. Im ersten Absätze des § 31 werden die Worte: »zwei Prozent« durch die Worte: »24 von Tausend« und

im zweiten Absätze desselben Paragraphen die Worte: »drei Prozent« durch die Worte: »36 von Tausend« ersetzt.

XII. Der § 34 a erhält als dritten Absatz folgenden Zusatz:

»Personen, welche unfähig zum Amte eines Schöffen sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes), dürfen weder in den Vorstand, noch als Rechnungs- oder Kassenvorstand berufen werden.«

XIII. Der § 35 erhält als dritten Absatz folgenden Zusatz:

»Der Vorsitzende des Vorstandes hat Beschlüsse der Kassenorgane, welche gegen die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften verstossen, durch Bericht an die Aufsichtsbehörde, unter Angabe der Gründe, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.«

XIV. Der § 42 erhält als 4. und 5. Absatz folgende Zusätze:

»Werden hinsichtlich eines Vorstandsmitgliedes, eines Rechnungs- oder Kassenvorstandes Tatsachen bekannt, welche dessen Berufung ausschliessen oder welche sich als grobe Pflichtverletzung darstellen, so ist der Betreffende, nachdem ihm und dem Kassenvorstand Gelegenheit zur Ausserung gegeben worden ist, durch die Aufsichtsbehörde seines Amtes zu entheben.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Massgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.«

XV. Im § 47 Absatz 1 Ziffer 2 werden die Worte: »drei Prozent« durch die Worte: »36 von Tausend« ersetzt.

XVI. An Stelle des § 56 Absatz 2 treten als § 56 Absatz 2, 3, 4 folgende Bestimmungen:

»Die Übertragung der dem Unterstützungsberechtigten zustehenden Ansprüche auf dritte sowie deren Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:

1. zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Unterstützung von dem Betriebsunternehmer oder einem Organe der Kasse oder dem Mitglied eines solchen Organes gegeben worden ist;
2. zur Deckung der im § 850 Absatz 4 der Civilprozessordnung bezeichneten Forderungen;
3. zur Deckung von Forderungen der nach § 57 ersatzberechtigten Gemeinden und Armenverbänden, sowie der an deren Stelle getretenen Betriebsunternehmer und Kassen;
4. zur Deckung der nach §§ 76 c, 76 d den Trägern der reichsgesetzlichen Unfallversicherung und der nach § 18 des Invalidenversicherungsgesetzes den Versicherungsanstalten zustehenden Krankengeldforderungen.

Die Ansprüche dürfen nur auf Ersatzforderungen für Renten, Sterbegelder und Entschädigungen, welche aufgrund der Reichsgesetze über Unfallversicherung oder in den Fällen des § 57 Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes bezogen sind, auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, auf gezahlte Vorschüsse, auf zu Unrecht gezahlte Unterstützungsbeiträge und auf die

von den Organen der Kassen verhängten Geldstrafen aufgerechnet werden.

Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch ganz oder zum Teil auf andere übertragen, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird.

XVII. Der § 57 Absatz 5 erhält am Schlusse den Zusatz: »sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.«

XVIII. Der § 57a Absatz 4 erhält am Schlusse den Zusatz: »sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.«

XIX. Im § 65 Absatz 2 werden die Worte »drei Prozent« durch die Worte: »36 von Tausend« ersetzt.

XX. Der § 74 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
»Die Vorschriften des § 20 Absatz 5, § 26 Absatz 1 und Absatz 2, Satz I, § 56 Absatz 2 bis 4, § 56 a und 57 a finden auch auf Knappschaftskassen Anwendung, und zwar die Vorschriften des § 56 Absatz 2 bis 4 auch hinsichtlich aller den Knappschaftskassen berggesetzlich obliegenden Leistungen.«

Artikel II.

Auf Ansprüche aufgrund des Krankenversicherungsgesetzes, welche zur Zeit des völligen Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgrund der bis dahin geltenden Vorschriften nicht beendet sind oder sein würden, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, sofern diese für die Versicherten günstiger sind.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zu seiner Durchführung notwendigen Massnahmen handelt, sofort, im übrigen mit dem 1. Juli 1903 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkte verlieren die aufgrund des § 57 a des Krankenversicherungsgesetzes den Hilfskassen ausgestellten Bescheinigungen ihre Gültigkeit, sofern sie nicht nach der Verkündung dieses Gesetzes von neuem erteilt worden sind.

Insoweit Knappschaftskassen in Frage kommen, kann mit Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserliche Verordnung ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten von Vorschriften dieses Gesetzes in einzelnen Bundesstaaten oder im Reichsgebiet bestimmt werden.

Die Motive besagen: Mannigfache Fragen, welche den weiteren Ausbau der Krankenversicherung und ihre Beziehungen zur gesamten Krankenversicherungsgesetzgebung betreffen, beschäftigen zur Zeit weite Kreise. Das Ergebnis der Erörterungen ist hinsichtlich eines Teils dieser Bestimmungen, z. B. hinsichtlich der Beziehungen zwischen den Krankenkassen und den Ärzten und Apothekern, nicht abgeschlossen. Demgemäss können manche in Bezug auf die Reform der Krankenversicherung geäusserten Wünsche noch nicht als reif weder zur Erfüllung noch zur Ablehnung bezeichnet werden. Es bleibt vielmehr die Aufgabe, an der Klärung solcher Fragen weiter zu arbeiten, bis ihre Erledigung auf dem Wege der Gesetzgebung ohne Bedenken erfolgen kann.

So ist denn die deutsche Ärzteschaft vor die von uns schon oft vorausgesagte Tatsache gestellt, dass die so heiss ersehnte Novelle zum Krankenversicherungsgesetz ihr nicht nur keine Befreiung von den vielfachen Missständen und Ungerechtigkeiten, welche mit Aus-

führung des alten Gesetzes verknüpft waren, oder auch nur eine Erleichterung derselben, sondern nur neue nicht unbeträchtliche Lasten bringen wird. Wiedrum werden die Ärzte einen erheblichen Teil der Kosten einer an und für sich nützlichen und notwendigen Reform zu tragen haben, denn dass durch die Initiative des Reichstags Bestimmungen noch nachträglich in die Novelle aufgenommen werden sollten, durch welche die ungünstige Lage der Ärzte den Kassen gegenüber gebessert werden könnte, ist bei der Stellung der Reichsregierung zu diesen Fragen überhaupt nicht anzunehmen. Alle die vielfachen Petitionen und Resolutionen, die mühsamen Enquêtes und Denkschriften, die tausendfachen Erfahrungen von fast 20 Jahren, alles das hat nicht genügt, der Reichsregierung, das heisst vorwiegend wohl dem preussischen Teile derselben, genügende Klarheit über die Beziehungen zwischen Krankenkassen und Ärzten zu verschaffen.

Aus diesen Unklarheiten geht nur eines klar hervor, dass die Ärzte von der Reichsgesetzgebung weder jetzt noch später etwas zu erwarten haben. Aber statt in Lamentationen über diese traurige Tatsache sich zu ergelen, sollten sie auf die Frage »Was nun?« eine feste und entschlossene Antwort geben. Diese kann aber unserer Ansicht nach nur lauten: eine wenn nicht alle, so doch die grosse Mehrzahl der Ärzte umfassende, über reiche Mittel verfügende wirtschaftliche Organisation. Kurzum, eine Organisation, die das verwirklicht, was der Leipziger Verband zu erreichen sich, wie wir gerne zugeben, mit Eifer bemüht. Aber die Erfolge des Verbandes können nur vereinzelte und teilweise sein, so lange nur eine Minderheit und nicht die überwiegende Mehrheit der deutschen Ärzte ihm angehört. Auf eine derartige Zunahme seiner Mitgliederzahl ist kaum zu rechnen, wenn auch die Erbitterung über die abermalige Nichtbeachtung selbst unserer bescheidensten Wünsche durch die Novelle — nicht einmal die Einigungsämter, die doch nichts kosten, will man bewilligen — ihm voraussichtlich einen starken Zuwachs bringen werden. Die Idee einer umfassenden wirtschaftlichen Organisation kann nur durch den Ärztevereinsbund verwirklicht werden, wenn er, wie wir dies schon mehrfach früher an dieser Stelle ausgesprochen haben, die Idee des Leipziger Verbandes sich zu eigen macht.

Dass da manche Schwierigkeiten zu überwinden sein werden, sachlicher und vielleicht noch mehr persönlicher Natur, wissen wir wohl und auch, dass von heute auf morgen eine solche fundamentale Reorganisation nicht durchgeführt werden wird, zumal ohne Opfer, die jeder Einzelne zu bringen hat, ein erspriessliches Ziel, vor allem auch die Sammlung genügender Fonds, nicht zu erreichen sein wird. Es ist aber klar, dass diese Opfer um so kleiner sein können, je grösser die Zahl der einer Organisation angehörenden Mitglieder ist, und ebenso, dass es für eine alte, festgefügte Organisation leichter sein wird, ihren Mitgliedern derartige Opfer aufzuerlegen, wenn erst die Überzeugung von der Notwendigkeit derselben sich allgemein durchgerungen hat, als einer neuen Organisation eine genügend grosse Zahl opferwillige Mitglieder zu erwerben.

Für heute wollen wir uns mit diesen Andeutungen begnügen und hoffen, dass aus der Saat der Enttäuschung und der Erbitterung über die abermalige Zurücksetzung,

die unserem Stande durch das Gesetz widerfahren soll, als willkommene Frucht eine alle Standesgenossen erfassende Entschlossenheit zu energischer Selbsthilfe erspriessen möge. Wenn dann die Regierungen der Einzelstaaten durch Gewährung einer zweckentsprechenden Ärzteordnung uns die Mittel an die Hand geben, mehr Disziplin in unsere eigenen Reihen hineinzubringen, so können die Nachteile der sozialen Gesetzgebung für unseren Stand doch wesentlich verringert werden, so un bequem und unsympathisch es auch sein mag, auf Umwegen und durch Schutzmittel erst das zu erreichen, was auf dem geraden und friedlichen Wege des Gesetzes uns hätte gegeben werden können, ohne dass irgend jemand dabei geschädigt worden wäre.

Zum Geraer Ärztestreik.

Die Ärztekommision in Gera macht bekannt: Alle Mitteilungen in der Presse, der Geraer Ärztestreik sei beendet und die früheren Kassenärzte wären unterlegen, entbehren jeder Grundlage. Es ist der Kasse bis jetzt nicht gelungen, auswärtige Streikbrecher zu gewinnen. Die noch nicht verbürgte Nachricht, der Vorstand habe die drei hiesigen Streikbrecher als Kassenärzte auf mehrere Jahre angestellt, würde, wenn sie sich bewahrheitet, den Streik auch noch nicht beendigen. Die Erbitterung der Kassenmitglieder über die Zwangsärzte wächst von Tag zu Tag, Protest- und Generalversammlung sind vor der Thüre, die streikenden Ärzte sind noch heute genau so einig wie zu Anfang. Die deutschen Ärzte stehen einmütig zu ihren Geraer Kollegen, die an einem schliesslichen Siege ihrer gerechten Sache nicht zweifeln.

Gera, 4. Februar 1903. Die gestern abend von dem Vorstand der Textil-Betriebs-Krankenkasse veranstaltete Volksversammlung war von 3000 Personen besucht. Die streikenden Ärzte waren nicht zugelassen. Obwohl der Kassenvorstand durch eine 2½ stündige Dauerrede die Versammlung zu ermüden suchte, konnte er den heftigsten Widerspruch der Kassenmitglieder nicht verhindern und musste schliesslich zugeben, dass es den Bemühungen der Ärzte gelungen ist, Zuzug von auswärtigen Kassenärzten fernzuhalten. Bei weiterer Einmütigkeit der deutschen Ärzte ist der Sieg der Streikenden sicher.

(Korrespondenzblatt des Leipz. Verb.)

Von den vielen Pressstimmen, die sich für oder gegen die Geraer Ärzte geäußert, möchten wir eine unseren Lesern nicht vorenthalten, weil sie durchweg den Nagel auf den Kopf trifft. Die »Deutsche Arbeitgeberzeitung« schreibt:

Heute rächt sich der Mangel an Organisation, der den Stand der Ärzte, der lediglich in der Betätigung seines Berufs aufging, ohne sich bewusst zu sein, dass er als ein mächtiges Glied in die Kette der sozialen Gesetzgebung eingefügt wäre, auszeichnet. Diese mangelnde Organisation gegenüber wohlorganisierten Gewalten liess den Stand in seinen wohl begründeten Ansprüchen herabgehen. Es trat eine Entlohnung für eine verantwortungsreiche Tätigkeit ein, die sich beispiels-

weise in Gera bei der Textilkrankenkasse auf 35 Pfennig für die Konsultation in der Sprechstunde und auf 47 Pfennig für den Besuch belief. — — —

Was sind wohlgefügte Verträge gegenüber der sich selbst bewussten Gewalt? Auch in Gera bestand ein Vertrag. Er war ein Fetzen Papier in dem Augenblick, in welchem dem Kassenvorstand etwas Anderes gut dünkte. Es ist wie mit dem Völkerrecht, über das der Starke lächelt, und das er nur so lange hält, als ihm passt; nur der Schwache, der keine Macht hinter sich hat, ruft das Völkerrecht an, der Starke macht es sich zurecht, gerade wie er es braucht. So ist es ähnlich im wirtschaftlichen Leben. Schreit ihr Ärzte nur nach eurem Recht aufgrund eines Vertrages; der Vertrag wird euch nicht helfen. Wenn ein Arbeitgeber heute jemand entlässt, weil er Herr in seinem Betriebe sein will, oder wenn er es ablehnt, jemand in seinem Betrieb aufzunehmen, den er nicht haben will, so übt er damit nur sein ihm zustehendes Recht aus. Aber wie lange wohl wird er es können? Die Ärzte können es nicht mehr. Sie hatten es abgelehnt, in Gera mit einem Arzt kollegial zu arbeiten, weil er ihrer Ansicht nach allem ins Gesicht schlug, was im ärztlichen Stand als heilig galt, weil sie in ihm mit Recht einen Outsider gefährlichster Art sahen. Nun, dieser Outsider wird ihnen vom Kassenarzt einfach aufgezwungen. Macht geht vor Recht! — — —

Geradezu verblüffend ist die Stellungnahme der bürgerlichen Presse zu dem Streik der Ärzte. Von der grossen wirtschaftlichen Not des Standes hört man da nichts, von einem Verständnis für die traurige Lage der Ärzte sind die Erörterungen der Presse nicht getragen. Man jammert nur über den Mangel an Humanität seitens der Ärzte. Die ganze Unkenntnis der ärztlichen Verhältnisse spiegelt sich in diesem Vorwurf wieder. Man weiss nicht, dass der ganze Beruf der Ärzte in Humanität aufgeht, dass er, im Gegensatz zu jedem Arbeitenden, ohne sich vorher zu vergewissern, ob seine Leistung auch entlohnt wird, ohne Besinnen seine Kranken behandelt, dass die Reservefonds der Krankenkassen in Deutschland ihre vielen Millionen nur dadurch ansammeln konnten, dass die Ärzte in falscher Humanität zu den kümmerlichsten Löhnen arbeiteten, dass ihre schwere, mühevollen Arbeit von 8 Pfennig an pro Leistung bezahlt wurde; dass ein grosser Teil der Ärzte aus der Praxis selbst gar nicht mehr seine Existenz bestreiten kann — alles aus Humanität. Wahrlich, es gehört ein trauriger Mut oder eine Beurteilung der Verhältnisse, die durch Sachkenntnis nicht getrübt ist, dazu, gerade diesem Stande Mangel an Humanität vorzuwerfen. Das ist der Dank für jahrelange unermüdliche Arbeit im Dienst der Humanität!

Wenn von seiten des Vorstandes der Geraer Krankenkasse Ausdrücke fielen wie: »Solche Ärzte finden wir Hunderte, die froh sind, wenn sie für unsere Kasse arbeiten können«, so ist ein solcher Ausspruch schmähdlich für den, der ihn tat, unwürdig eines gebildeten Mannes. Was würde wohl der Sprecher dieses Ausdruckes sagen, wenn man seine geistige Tätigkeit mit ein paar Pfennigen einschätzt! Anstatt sich in dieser Zeit, wo alles schwankt, zu sagen, dass diejenigen, welche aufgrund ihrer Bildung dazu berufen sind, zusammenhalten sollten, zerfleischt

man sich gegenseitig; während der gemeinsame Feind vor den Toren steht, kämpft man innerhalb der Stadt gegeneinander. Wie wir hören, will sich das Gewerkschaftskartell der Sache annehmen. Findet sich denn in bürgerlichen Kreisen kein Empfinden für das Geständnis der eigenen Hilflosigkeit angesichts eines solchen Vorhabens! Den Geraer Ärzten rufen wir zu: »Wie ihr allein in diesen Kampf eingetreten seid, fechtet ihn allein aus.« Jede Vermittlung erfordert naturgemäss, wie recht und billig, ihre Maklergebühren! Den Geraer Arbeitgebern möchten wir dringend ans Herz legen, den ganzen Streit nicht als eine lokale Erscheinung, sondern als ein ernstes Symptom einer tiefgehenden Bewegung innerhalb der deutschen Ärzte aufzufassen. Möchten die Geraer Arbeitgeber die Missstimmung der Ärzte nicht verkennen, sondern durch tatkräftiges Eingreifen bekunden, dass nur ein kräftiger, nicht proletarisierter Arztstand mithelfen kann, unser Vaterland über grosse innere Krisen hinwegzubringen. Der tertius gaudens bei dem Streite wird die Partei sein, welche im letzten Ende alle auf dem Boden des jetzigen Staats stehenden Elemente vertilgen will. Ärzte und Arbeitgeber sind durch ihren Beruf dazu veranlagt, mit der grossen arbeitenden Schicht unseres Volkes in nahe Berührung zu treten und seine Bedürfnisse zu verstehen. Beide sollten an einem Strang ziehen, anstatt sich zu befehden. Wer auf hoher Warte steht, wie die »Arbeitgeberzeitung«, hat ein Recht dazu, zu sagen: »Hier, ihr Leiter der Betriebskrankenkassen, seid ihr im Irrtum, hier lenket ein und entfremdet euch nicht wackere Männer, Ärzte, die zwar für kargen Lohn willig arbeiten, aber eine Beeinträchtigung ihre intimsten Standesinteressen auf keinen Fall ertragen dürfen.«

Aus dem Vereinsleben.

Ärztlicher Kreisverein Waldshut.

Sitzung am 27. Januar 1903 in Waldshut.

Anwesend: Bär, Bossert, Lefholz, Lutz, Gerber, Schleinzer.

1. Eine Distriktskrankenkasse des Bezirks wollte nur mit zwei Ärzten einen Vertrag zur Behandlung der Kassenkranken abschliessen, die anderen Ärzte aber unberücksichtigt lassen. Da aber der ärztliche Verein das Prinzip der freien Arztwahl hat, so wurde beschlossen, dem Vorstand der Krankenkasse mitzuteilen, er müsse auch mit den anderen Ärzten den Vertrag abschliessen. Die heiden Kollegen aber, denen der Vertrag bereits zur Unterschrift vorgelegt worden war, wurden gebeten, den Vertrag nicht zu unterschreiben oder den bereits unterschriebenen sofort zu kündigen.

2. Eine andere Krankenkasse des Bezirks teilte ihren Kassenärzten mit, sie wolle von nun an denjenigen Ärzten, welche bereits vier Jahre zu ihrer Zufriedenheit amtierten, keinen Abzug mehr an ihren Rechnungen machen. Dem Vorstand dieser Kasse wurde folgendes Schreiben geschickt: »Auf das Schreiben vom 15. Januar 1903 an Ihre Kassenärzte erwidern wir, dass auf eine Karenzzeit von vier Jahren nicht eingegangen

werden kann, da wir auf eine unterschiedliche Behandlung der Ärzte des Bezirks nicht eingehen können. Zugleich hat die beliebte Ausdrucksweise »von Ärzten, welche zu unserer Zufriedenheit amtierten« eigentümlich angemutet. Weiter bemerken wir, dass mit sämtlichen Kassenärzten schriftliche Verträge abzuschliessen sind, welche der vorherigen Genehmigung des Ärztevereins unterliegen. Wir ersuchen Sie deshalb, diese Verträge den in Betracht kommenden Ärzten zugehen zu lassen.«

Dieses Schreiben wurde auch den schweizerischen benachbarten Ärzten mitgeteilt und dieselben gebeten, sich mit uns solidarisch zu erklären.

3. Beim Vorstand des ärztlichen Kreisvereins in Lörrach soll angefragt werden, ob schon von Karlsruhe eine Antwort auf den seinerzeit in der Hauptversammlung in Basel gefassten Beschluss eingegangen sei, dass nämlich die in Deutschland wohnenden Mitglieder sämtlicher Krankenkassen nur von deutschen Ärzten behandelt werden dürfen. Bei den Apothekern ist eine dementsprechende Einrichtung schon vorhanden. Schleinzer.

Bücherschau.

Im Verlage der »Ärztlichen Rundschau« O. Gmelin, München, ist erschienen:

Die Fettsucht von Dr. Hans Leber. 78 Seiten. 2 M.

Die Augenkrankheiten von Dr. Lobedank. 74 Seiten. 2 M. Gemeinverständliche Darstellungen, in denen die Verfasser ihre Aufgaben im allgemeinen glücklich gelöst haben, obwohl die letztere die Schwierigkeit, kompliziertere physiologische und pathologische Vorgänge zu popularisieren, aufs neue beweist.

Heilung der Tuberkulose, der chronischen Nephritis und des Carcinoms mittels subkutaner Injektionen einer sehr verdünnten, wässrigen Lösung der officinellen Ameisensäure, von Dr. E. Kroll, Güstrow. II. Teil; Krankengeschichten. 11 Seiten. 0.45 M. Verfasser veröffentlicht von jeder der obigen Krankheitsgruppen die kurzen Krankengeschichten von je 10 Fällen, die alle durch seine Methode geheilt sein sollen. Abgesehen davon, dass eine Reihe dieser Fälle bezüglich der Diagnose — besonders gilt dies von den Magenkrebsen — durchaus nicht einwandfrei zu sein scheinen, fragen wir: »Wo bleibt die Statistik der nicht geheilten Fälle?«

Ferner bei O. Petters, Heidelberg:

Der Kampf gegen Geschlechtskrankheiten eine soziale Notwendigkeit, von Dr. Arnold Sack. 33 Seiten. In der kleinen Schrift, welche vor allem eine Belehrung weiterer Kreise bezweckt, gibt Verfasser in klarer, leicht verständlicher Schilderung eine Übersicht über das Wesentlichste der Übertragung, Verbreitung, Gefahr und Folgen der Geschlechtskrankheiten, tritt dann bezüglich der Prophylaxe in eindringlicher Weise für völlige Enthaltensamkeit vom ausserehelichen geschlechtlichen Verkehr ein und fordert für die Erkrankten eine Reform der poliklinischen und Krankenhausbehandlung, sowie Aufhebung der Ausnahmebestimmungen des Krankenversicherungs-

gesetzes. Von der Lösung der Frauenfrage verspricht er sich auch eine wesentliche Einschränkung der Prostitution, die gleichfalls als eine soziale Frage zu betrachten sei. Wir wollen hoffen, dass die von hohem sittlichen Ernste getragenen Ausführungen des Verfassers besonders unter der männlichen Jugend Verbreitung und Wiederhall finden werden.

Verschiedenes.

Karlsruhe, 7. Februar. Das Grossherzogliche Ministerium des Innern hat dem Ausschusse der Ärzte auf dessen Eingabe, den Erlass von gesetzlichen Bestimmungen gegen das **öffentliche Anpreisen von Heilmitteln und Heilmethoden** betreffend, folgende Antwort zugehen lassen:

„Die Erlassung bezüglicher gesetzlicher Bestimmungen ist diessseits schon seit einiger Zeit in Erwägung gezogen; voraussichtlich wird dem nächsten Landtag eine bezügliche Gesetzesvorlage zugehen.“

Wenn wir also in Baden auch noch eine Weile warten müssen, bis wir ähnliche Bestimmungen bezüglich der Kurpfuscherreklame erhalten wie in Preussen, Hamburg etc., da der Landtag erst im nächsten Jahre wieder zusammentritt, so hat der von der badischen Regierung beabsichtigte Weg, die Frage durch ein Gesetz zu regeln, gegenüber dem in Preussen eingeschlagenen Verordnungswege vieles für sich, vorausgesetzt, dass der Landtag einsichtsvoll genug ist, die grossen der Allgemeinheit durch die schwindelhafte Kurpfuscherreklame zugefügten Schäden zu würdigen und seine Hand zur Abhilfe zu bieten. Ein Gesetz kann nicht jeden Tag wie die ministeriellen Erlasse durch neue abgeschwächt werden, wie dies jetzt in Preussen geschehen, wo die Anmeldung der Kurpfuscher beim Kreisarzt aufgrund eines neuen Erlasses nicht mehr persönlich zu geschehen braucht, sondern schriftlich erfolgen kann, und die Zeitungen bei der Aufnahme schwindelhafter Kurpfuscherannoncen erst vernahmt werden müssen, ehe gerichtlich gegen sie eingeschritten werden kann.

Personalnachrichten.

Niedergelassen haben sich: Dr. Hermann Eller in Liedolsheim, Amts Karlsruhe, Karl Niedenthal in Steinbach, Amts Bühl, Dr. Rudolf Walch in Todtnau, Amts Schönau, Professor Dr. Werner Kummel als Direktor der Universitätschrenklinik in Heidelberg

Verzogen sind: Dr. Alfred Seybel von Wyhlen, Amts Lörrach, nach Steinbach, Amts Bühl, Dr. Otto Schäffer von Liedolsheim weg, Dr. Adolf Dieckmann von Salem, Amts Überlingen, nach Karlsruhe, Dr. Leo Harter von Biberach nach Zell a. H., Amts Offenburg, Dr. Hugo Ladenburger von Mannheim, Dr. Paul Stephan von Heidelberg nach Mannheim (als Assistenzarzt an das Städtische Krankenhaus), Dr. Alfred Knüppel von Müllheim nach Kernberg (preussische Provinz Sachsen), Dr. Max Scherzberg von Hockenheim, Amts Schwetzingen, nach Hamburg,

Robert Fischer von Reilingen, Amts Schwetzingen, nach Brötzingen, Amts Pforzheim.

Die Praxis aufgegeben hat: Medizinalrat Theodor Lachmann in Überlingen.

Gestorben ist: Bezirksarzt a. D. Josef Rossknecht in Pfullendorf.

Ärztlicher Ausschuss.

Die Rechner der ärztlichen Vereine werden ersucht, die Jahresbeiträge an die Kasse des Ärztlichen Ausschusses (1 \mathcal{M} . pro Mitglied) an den Unterzeichneten baldgefälligst einzusenden zu wollen.

Mannheim, Februar 1903.

Dr. Lindmann.

Unterstützungskasse für hilfsbedürftige badische Ärzte.

Die Rechner der örtlichen Vereine werden freundlichst ersucht, die Jahresbeiträge für 1903 unter Beifügung eines deutlich geschriebenen Mitgliederverzeichnisses an den Unterzeichneten baldigst einzusenden.

Mannheim, Februar 1903.

Dr. Lindmann.

Felix Picot - Stiftung.

Nach § 3 der Statuten werden die ärztlichen Vereine ersucht, ihre Vorschläge über bezugsberechtigte Witwen und Waisen badischer Ärzte sofort an den Unterzeichneten gelangen zu lassen.

Karlsruhe, Februar 1903.

Dr. Dressler, Obmann des Ärztlichen Ausschusses.

Die Witwe des praktischen Arztes Dr. Pezet de Corval hat der Witwenkasse badischer Ärzte ein Legat vermacht, aus welchem nach Abzug von alljährlich zu zahlenden Renten im Monat November jeden Jahres 500 \mathcal{M} . an bedürftige minderjährige Kinder von verstorbenen Mitgliedern der Witwenkasse zur Verteilung gelangen sollen.

Die erste Auszahlung findet im Monat November dieses Jahres statt und werden die Bezugsberechtigten hiermit aufgefordert, unter Darlegung ihrer Verhältnisse bis 1. Oktober jeden Jahres ihre Gesuche an den Verwalter der »Corval-Stiftung«, Geheimen Medizinalrat Dr. Dressler in Karlsruhe (Karlstrasse 1a), zu richten.

Dabei wird bemerkt, dass ausnahmsweise auch Witwen und volljährige Kinder von früheren Mitgliedern der Kasse Berücksichtigung finden können.

Karlsruhe, 1. Februar 1903.

Dr. Dressler.

Anzeigen.

Alkohol-Entziehungskur.

Alkoholranke finden Heilung in Familienpflege unter ärztlicher Aufsicht. Herr Hofrath Professor Dr. med. Kraepelin, Heidelberg, ist zur Ertheilung von Auskunft bereit. Näheres **Villa Wilhelma, Heidelberg**, Zähringerstrasse 35. 557/12.3

Sanatorium Gut Waldhof

für nervenranke Damen und Erholungsbedürftige.

Littenweiler bei Freiburg i. B. (Höllenthalbahn).

Das ganze Jahr besucht. — Prospekte.

Besitzer und Leiter: Dr. Ernst Beyer, früher langjähriger Assistent des Herrn Professor Fürstner-Strassburg und Professor Kraepelin-Heidelberg. (o) 31.1

Dynamogen (gesetzlich geschützt)



D. R. M. G. 22222. Prob. u. Litt. gratis

Preiswürdigstes
Haemoglobin-Präparat
des Handels.



Gold. Med. 1900 — 1 Fl. 250 gr. circa = 1 Mark 50 Pf. — Strassburg i. E.
Haemoglob. conc. 70,0 Vin. Xerens. Elix. Stomach. Glycerin aaa 10,0
Kgl. 1784 priv. Apotheke, Schneidemühl, Neuer Markt 24.

Schloss Marbach a. Bodensee.

Heilung finden **Herz- und Nervenranke** durch
neue, eigenartige, bewährte Behandlung.
Drei Aerzte. Auskunft durch die Verwaltung.

Winterkuren.

525|14.12

Bruchheilanstalt

von Dr. Wollermann, Arzt in Frankfurt a. M.

Bürgerstrasse 94. — **Behandlung von äusseren Hernien ohne Operation** mittelst der Injektionsmethode.
Näheres durch Prospekte.

519|24.23

Heidelberg

Heilanstalt für Hautranke
in schönster Lage. Grosser Garten.
Comfortable Einrichtung.

Prospekte frei. **Dr. A. Sack.**

509|28.25

Sanatorium Schloss Hornegg

Station Gundelsheim a. Neckar. Linie Heidelberg-Heilbronn.
Lift. Leit. Arzt: **Dr. Römhild.** Elekt. Beleuchtg.
Speziell eingerichtet für **Ernährungstherapie**, Wasserheilverfahren.
Elektrotherapie Massage. Gymnastik. **Soolebadstation.** Herrliche,
ruhige Lage mit ausgedehnten Waldungen. Das ganze Jahr
geöffnet. 2 Aerzte. Prospekte.

612|22.2

Sanatorium DDr. Frey-Gilbert, Baden-Baden.

Das ganze Jahr geöffnet. Drei Aerzte.

Auskunft und Prospekte durch

Medicinalrath Dr. A. Frey, Dr. W. H. Gilbert und Dr. J. Mayer.

600|23.2

Nizza

Hôtel de Suède.

Sehr angenehm für längeren Aufenthalt. In ruhiger zentraler Lage. Schöne hohe Zimmer, mit dem neuesten Komfort. Grosse Halle nach Süden. Feinste Küche bei mässigen Preisen.

Besitzer: **H. Morlock** aus Pforzheim,
auch Besitzer des **Hôtel de Berne** beim Bahnhof.

509|30.3

Geschäftsbücher

für ärztliche Buchführung.

H. Meyer's Buchdruckerei
Halberstadt V.

Prezialiste gratis und franco.

603|24.3

„Bromwasser von Dr. A. Erlenmeyer.“

Empfehlen bei **Nervenleiden** und einzelnen **nervösen Krankheitserscheinungen.** Seit fast 20 Jahren erprobt. Mit Wasser einer **kohlensauren Mineralquelle** hergestellt und dadurch für Verdauung und Stoffwechsel besonders bevorzugt. Broschüre über Anwendung und Wirkung gratis zur Verfügung. In den Handlungen natürlicher Mineralwässer und in den Apotheken

602|6.3

zu haben.

Bendorf a. Rh.

Dr. Carbach & Cie.

Südd. Heilanstalt für Lungenranke Schömberg bei Wildbad (Württ. Schwarzwald).

650 m fl. d. Meer, hervorr. schöne u. geschützte Lage. Gleichm. Temperatur, starke Besonnung. Moderne Anstalt. Grosser Garten. Waldliegehallen. Eigene Wasserleitung. Inhalatorium. Bäder. Lift. Vorzügliche Verpflegung und gewissenhafte Überwachung. Zwei Aerzte im Hause. Sommer u. **Winter** gleich gute Erfolge. Mässige Preise. Minderbemittelte, Lehrer, Beamte etc. besond. Vergünstigungen. Prospekte grat. u. free. durch den leit. Arzt.

611|11.2

Die Direktion: **Dr. med. Weber.**

Baden-Baden.

Sanatorium Dr. Paul Ebers
für innere und Nervenranke.

Das ganze Jahr geöffnet. — Näheres durch den Prospekt.

601|24.3

Dr. P. Ebers.

Pforzheim

Wasserheilanstalt

mit medico-mechan. Institut
und Röntgen-Kabinet.

Dr. Friederich.

Bleichstr. 21. Telefon 1161.

599|11.3

Den Herren Bezirksärzten empfehlen wir unser Lager von

Impressen
zu
Hebammentagebüchern
(Kopf- und Einlagebogen).

Karlsruhe.

Malsch & Vogel,
Buchdruckerei u. Verlagshandlung.

**Notiz für die Herren
Impfärzte!**

Den Herren Impfärzten empfehlen wir unser Lager **aller** zum

Impfgeschäfte
nötigen **Formulare.**

Karlsruhe.

Malsch & Vogel,
Buchdruckerei u. Verlagshandlung.

Kaiser Friedrich Vornehmstes
Tafelwasser.
Quelle.
Natron-Lithion-Quelle.
Bewährt gegen **Gicht u. Rheumatismus.**
Leicht verdaulich, daher
unentbehrlich für **Magenleidende.**

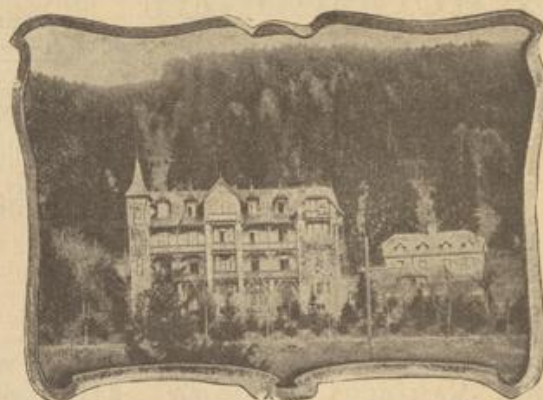
Auch ohne Zucker. **DUNG'S** Auch mit Eisen.
CHINA-CALSAYA
in ¼ & ½ Liter Flaschen **ELIXIR** in den Apotheken zu haben.

Man hüte sich vor
Nachahmungen
und verordne
stets:

Dung's.

604]12.3

*Rp. Elix. Chinac. Calis.
ver. Duna.
Dag. 1. ¼ Ltr. s. ½ Ltr.
Rp. Elix. Chinac. Calis.
s. nach ver. Duna.
Dag. 1. ¼ Ltr. s. ½ Ltr.
Rp. Elix. Chinac. Calis.
c. ferro ver. Duna.
Dag. 1. ¼ Ltr. s. ½ Ltr.*



Luiseenheim St. Blasien
784 m ü. M.

Sanatorium für Erkrankungen des Stoffwechsels, Magendarmkanals und Nervensystems. Diätkuren, Hydrotherapie, Elektrotherapie etc.
Lungen- und Geisteskranke ausgeschlossen.

DDR. Determann-van Oordt, leitende Aerzte.

584]23.8

Das ganze Jahr geöffnet.

Königsfeld, Baden Haus Voland.

Winterkuren Pension für Erholungsbedürftige,
Nerven- und Magenleidende.

594]24.6

Ärztliche Auskunft durch Hausarzt **Specht.**

Hirsau

537]24.20

bei **Calw**, württemb. Schwarzwald (¼ Stunde per Bahn von Pforzheim entfernt)

Telephon: Amt Calw Nr. 39

Heilanstalt für **Nervenranke und Erholungsbedürftige.** Das ganze Jahr geöffnet. Näheres durch den Prospekt.

Dr. C. Römer.